



AZ: 004-1/2/2022

2. Sitzung des
Gemeinderates 2022

Auskünfte: AL Ing. Lukas Lindner
Telefon: 04268 3939 12
Mobil: 0664 1808817
Mail: lukas.lindner@ktn.gde.at

Micheldorf, am 22. Juli 2022

EINLADUNG

Die Mitglieder des Gemeinderates werden für die

2. Sitzung des Gemeinderates 2022
am Freitag, den 29.07.2022 um 18:00 Uhr

(Kultursaal Micheldorf)

mit folgender

TAGESORDNUNG

einberufen:

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Nachbesetzung – Brunner Stefanie
- 3) Bericht der Kassenkontrolle
- 4) Vorstellung – Fa. Rauch
- 5) Wasserversorgung – Micheldorf und Gulitzen – BZ-Mittel Zweckbindung
- 6) Wasserbezugsgebührenverordnung
- 7) Wohnungsvergabe
- 8) BÜM-Nachmittagsbetreuung – BZ-Mittel Zweckbindung
- 9) Wanderwege – Tafeln – BZ-Mittel Zweckbindung
- 10) Radweg: Hirt
- 11) Vertrag Kelag
- 12) Zweckbindung offene BZ-Mittel 2022
- 13) Berichte

Der Bürgermeister, Helmut Schweiger





GEMEINDE MICHELDORF

Hauptplatz 28, 9322 Micheldorf
04268 3939 | micheldorf@ktn.gde.at | www.micheldorf-gv.at

AZ: 004-1/2/2022

2. Sitzung des
Gemeinderates 2022
29.07.2022

Auskünfte: AL Ing. Lukas Lindner
Telefon: 04268 3939 12
Mobil: 0664 1808817
Mail: lukas.lindner@ktn.gde.at

Niederschrift

Über die 2. Sitzung des Gemeinderates 2022
am Freitag, den 29.07.2022 um 18:00 Uhr

(Kultursaal Micheldorf)

Stimmberechtigte Anwesende (14/15):

- | | |
|-------------------------------|-----|
| • Bgm. Helmut Schweiger | WfM |
| • 1.VBgm. Thomas Pichler | WfM |
| • 2.VBgm. Thomas Kantor | SPÖ |
| • GV Georg Bergmann | SPÖ |
| • GR Erich Taferner | WfM |
| • GR Gottfried Zitzenbacher | WfM |
| • GR Herbert Traschitzger | SPÖ |
| • GR Iris Lindner | WfM |
| • GR Karin Saje | WfM |
| • GR Petra Weiß | SPÖ |
| • GR Richard Sackl | SPÖ |
| • GR Roland Zitzenbacher | WfM |
| • Ersatz-GR Hannes Lick | WfM |
| • Ersatz-GR Marion Traumüller | FPÖ |

Entschuldigt abwesende Gemeinderäte:

- | | |
|--------------------------------|-----|
| • GR Erich Zwanzer | WfM |
| (Ersatz-GR: Hannes Lick) | |
| • GR Werner Wenzl | FPÖ |
| (Ersatz-GR: Marion Traumüller) | |

Unentschuldigt abwesende Gemeinderäte:

- | | |
|--------------------|-----|
| • GR Jakob Contola | SPÖ |
|--------------------|-----|

Schriftführer:

- AL Ing. Lukas Lindner

Weitere Anwesende:

- -

Die Einberufung der Sitzung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO in der geltenden Fassung.



Tagesordnungspunkte lt. Einladung:

TAGESORDNUNG

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Nachbesetzung – Brunner Stefanie
- 3) Bericht der Kassenkontrolle
- 4) Vorstellung – Fa. Rauch
- 5) Wasserversorgung – Micheldorf und Gulitzen – BZ-Mittel Zweckbindung
- 6) Wasserbezugsgebührenverordnung
- 7) Wohnungsvergabe
- 8) BÜM-Nachmittagsbetreuung – BZ-Mittel Zweckbindung
- 9) Wanderwege – Tafeln – BZ-Mittel Zweckbindung
- 10) Radweg: Hirt
- 11) Vertrag Kelag
- 12) Zweckbindung offene BZ-Mittel 2022
- 13) Berichte

1) Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet um 18:05 Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Als Protokollfertiger werden Herbert Traszitzger (SPÖ) und Iris Lindner (WfM) bestimmt.

Der Vorsitzende bittet die Ersatz-Gemeinderätin Marion Traumüller (FPÖ) sich für die Angelobung zu erheben und zum Vorsitzenden vorzutreten.

Siehe Beilage:

N I E D E R S C H R I F T über die Angelobung des Ersatzmitglieds (FPÖ), Fr. Marion Traumüller, bei der Gemeinderatssitzung vom Freitag, 29. Juli 2022.

Dem Antrag von Bgm. Schweiger über folgende Änderung der Tagesordnung:

- 9) Wanderwege – Tafeln – BZ-Mittel Zweckbindung – entfällt
- 10) Radweg: Hirt – entfällt

wird einstimmig zugestimmt.

Information:

§35 Abs. 5 lg. Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO in der Fassung LGBl Nr 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl Nr 80/2020:

Für einen Beschluß, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind - soweit § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 nicht anderes bestimmen - zwei Drittel der Stimmen der in beschlußfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.



Tagesordnung nach Antrag auf Änderung:

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Nachbesetzung – Brunner Stefanie
- 3) Bericht der Kassenkontrolle
- 4) Vorstellung – Fa. Rauch
- 5) Wasserversorgung – Micheldorf und Gulitzen – BZ-Mittel Zweckbindung
- 6) Wasserbezugsgebührenverordnung
- 7) Wohnungsvergabe
- 8) BÜM-Nachmittagsbetreuung – BZ-Mittel Zweckbindung
- 9) Vertrag Kelag
- 10) Zweckbindung offene BZ-Mittel 2022
- 11) Berichte

2) Nachbesetzung – Brunner Stefanie

Berichtersteller: Bgm. Helmut Schweiger

Der Vorsitzende berichtet über den Rücktritt von Stefanie Brunner. Stefanie Brunner legt mit 10.05.2022 das Mandat als Gemeinderatsmitglied sowie sämtliche damit verbundene Funktionen in Ausschüssen, Wahlkommissionen und dem Gemeinderat zurück.

Aufgrund des Rücktritts wird vom Bgm. Schweiger (WfM) folgende Nachbesetzung vorgeschlagen und einstimmig beschlossen.

Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Kultur und Soziales,
Familie und Kinder.

Obmann: WfM Lindner Iris

Mitglieder: WfM Saje Karin statt Stefanie Brunner

WfM Zitzenbacher Gottfried

Zurücklegung Mandat Kontrollausschuss:

GR Erich Zwanzger hat mit 29.07.2022 mit sofortiger Wirkung die Funktion als Mitglied des Kontrollausschusses zurückgelegt. GR Karin Saje übernimmt die Rolle im Kontrollausschuss von Erich Zwanzger.



3) Bericht der Kassenkontrolle

Berichterstatter: Bgm. Helmut Schweiger

Der Vorsitzende übergibt dem Berichterstatter GR Petra Weiß das Wort. GR Petra Weiß berichtet aus dem Protokoll der Kassenkontrolle vom 22.06.2022 welche im Sitzungsaal der Gemeinde Micheldorf stattgefunden hat:

Bericht der Kassenkontrolle

1	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
---	--

Die Obfrau Petra Weiß eröffnet um 19 Uhr 05 die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Mit der Tagesordnung zeigen sich die Mitglieder einverstanden – es gibt keine Änderungswünsche.

2	Kassenkontrolle, Belegkontrolle
---	---------------------------------

Die Kontrollausschussmitglieder Lindner Iris und Saje Karin überprüfen die Kasse der Gemeinde Micheldorf. Der Kassenbargeldstand am 22.06.2022 beträgt € 690,86 und stimmt mit dem Tagesabschluss (Buchhaltung) überein. Weiters prüfen die Mitglieder die Salden der Bankkonten der Gemeinde Micheldorf:

Volksbank AT184213044100000106	EUR	26.819,29
Rücklagenkonto AT074213045100012686	EUR	581.782,50

Die Salden stimmen mit den Aufzeichnungen der Buchhaltung (Tagesabschluss) überein. Die Kontrollausschussmitglieder zeigen sich mit der restlichen Buchführung sehr zufrieden und bestätigen die ordnungsgemäße Kassenführung.

Unter Rücksprache mit der Kontrollausschussobfrau GR Weiß werden die Belege vom 30.03.2021 bis 22.06. des laufenden Geschäftsjahres überprüft.

Die Mitglieder kontrollieren die Belege hinsichtlich ihrer ziffernmäßigen Richtigkeit, ihrer Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie informieren sich über die Kontierung der Belege und achten auf Skonti und Rabatte.

Es gibt keine Beanstandungen. Die Verbuchungen erfolgen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Kontrollausschussmitglieder prüfen die Rückstandsliste (Offene Posten) per 22.06.2022. Die größten Abgabenschuldner sind bekannt. Der Mahnlauf wird laufend durchgeführt, und es wird alles versucht die Rückstände einbringlich zu machen.

3	Allgemeines
---	-------------

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen und Rückfragen gibt, schließt die Obfrau um 20 Uhr 15 die Sitzung.

Der GR beschließt den Kontrollausschussbericht vom 22.06.2022 ohne weitere Wortmeldungen einstimmig.



4) Vorstellung – Fa. Rauch

Berichterstatter: Bgm. Helmut Schweiger

18.15 Uhr Hr. Andreas Rauch und der Wassermeister der Gemeinde Micheldorf Josef Taferner betreten den Sitzungssaal. Der Vorsitzende begrüßt Hr. Rauch und übergibt ihm das Wort.

Hr. Rauch gibt kurze Einleitung bzgl. Wichtigkeit der Trinkwasserversorgung. Er merkt an, dass die Fremdüberwachung der Gemeinde Micheldorf für seine GWVA nach § 134 bereits von Hr. Rauch mehrere Male durchgeführt wurde.

Er merkt an es gibt kein Ausbaukonzept für die weiteren Jahre der GWVA. Da die Instandhaltungsmaßnahmen großen finanziellen Einfluss haben, ist es notwendig, ein Konzept über die mittel- und langfristigen Sanierungsmaßnahmen zu haben. In das angebotene Ausbaukonzept werden Erfahrungen des Wassermeisters und ebenfalls die Berichte der Fremdüberwachung (§ 134) eingearbeitet. Er berichtet, dass die Quellschüttungen der Gemeinden in ganz Kärnten über die Jahre weniger Durchfluss aufweisen. Der Wassermeister bestätigt, dass auch die Quellen der Gemeinde Micheldorf betroffen sind. Um hier entgegenzuwirken, werden von Hr. Rauch Möglichkeiten wie die Erschließung von neuen Quellen, Erhöhung von Schüttungen bzw. der Zusammenschluss von Quellen mit benachbarten WVA erwähnt.

Erst wenn ein Ausbaukonzept vorhanden ist, kann ein Grob-Kostenkonzept gemacht werden, um abzuschätzen, wie die finanzielle Belastung in der Zukunft ist. Eine Finanzierung durch Kredite für die weiteren Generationen ist da ein Muss lt. Hr. Rauch.

Nach Anfrage von Hr. Rauch an den Wassermeister, wie viele Rohrbrüche auftreten gibt Hr. Taferner als Antwort: „2-3-mal jährlich“.

Der Bgm. fragt nach, wie viele verschiedene Firmen es für Hochbehälter gibt. Antwort Rauch: 3 verschiedene Verfahren/Firmen sind in Österreich lt. Rauch verfügbar.

GR Pichler: Was bekommt die Gemeinde für das vorliegende Angebot?

Rauch: Die Studie ist ein Ausbaukonzept. Dieses Ausbaukonzept ist stufenweis aufgebaut. Das Ergebnis ist ein Projektplan mit Finanzierungskonzept.

GV Bergmann: Wie lange ist die Gültigkeit des Konzepts? Der Ist-Zustand sei ja bekannt.

Rauch: Die Studie wird aus dem IST-Zustand erstellt. Eine Fremdüberwachung ist keine Ausbaukonzept.

GR Weiß: Ein Finanzierungskonzept über 10 Jahre ist doch nicht genau planbar.

Rauch: Die Studie kann nur aus heutiger Sicht erstellt werden. Ohne Studie und Konzept ist es unmöglich langfristig zu planen.

GR Taferner: Ist ein Löschwasser-Konzept inkludiert?

Rauch: Fokus der Studie ist Trinkwasser. Es kann optional in der Studie mitbetrachtet werden.

GV Bergmann: Ist Preis verhandelbar für das Angebot der Studie?

Rauch: Preis für die Studie ist nicht verhandelbar.

Förderung für die Studie selbst kann man im ersten Bauabschnitt beantragen – Studie ist lt. Hr. Rauch förderfähig. Wenn Studie vorhanden ist, kann lt. Rauch natürlich jeder Bauabschnitt individuell durch Firmen durchgeführt werden.

Der GR nimmt den Vortrag zur Kenntnis. Bgm. Schweiger bedankt sich beim Wassermeister Taferner und Hr. Rauch. Sie verlassen um 19:06 den Sitzungssaal.



5) Wasserversorgung – Micheldorf und Gulitzen – BZ-Mittel Zweckbindung

Berichterstatter: Bgm. Helmut Schweiger

GR Traschitzger: Es soll so schnell wie möglich ein Ausbaukonzept gemacht werde. Preise werden in Zukunft immer höher.

GR Sackl: Man muss einen Plan haben für die Sanierung der GWVA. Dies ist zwingend notwendig.

GR Zitzenbacher R., GR Pichler und GR Bergmann sind sich einig, dass weitere Angebote notwendig sind um einen Zuschlag in Betracht zu nehmen.

GV Bergmann: Es soll ein weiteres Angebot über eine Studie gemacht werden basierend auf die Mängelliste der Fremdüberwachung § 134.

Der GR beschließt einstimmig, € 20.000, - BZ-Mittel zu zweckbinden für eine Studie „Ausbaukonzept“ für die GWVA Micheldorf und keine Zustimmung des GR zur Auftragserteilung an Fa. Rauch zu geben.



6) Wasserbezugsgebührenverordnung

Berichterstatter: Bgm. Helmut Schweiger

Zahl: 850-0/1/2022

Wasserbezugsgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 29.07.2022, Zahl: 850-0/1/2022,
mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, KAGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Micheldorf werden von der Gemeinde Micheldorf Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 1 sind Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgeld ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgeld zu entrichten.
- (5) Für die Benützung der gemeindlichen Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.
- (6) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Micheldorf ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für bebaute Grundstücke ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt jährlich pro Bewertungseinheit € 44 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%.



§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühren sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,70.

§ 5 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Normalzähler € 7,27 und für Verbundzähler € 174,42.

§ 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen – Ablesestichtag: 30.09. jedes Kalenderjahres.
- (3) Die Wasserzählergebühr ist mit den Wasserbezugsgebühren jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Vorauszahlung

- (1) Für die Bereitstellungsgebühr sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Für die Benützungsgebühren sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (3) Für die Wasserzählergebühr sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (4) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 228/2021.



§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 30. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserbezugsgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 05.07.2019, Zahl: 8500-4/2019 außer Kraft.

Der GR beschließt einstimmig die vorliegende Wasserbezugsgebührenverordnung 850-0/1/2022 vom 29.07.2022

7) Wohnungsvergabe

Berichterstatter: Bgm. Helmut Schweiger

Der Vorsitzende stellt alle Wohnungsansuchenden lt. Formular „Wohnungsansuchen“ vor – der GR nimmt dies zur Kenntnis.

Folgende Bewerber kommen lt. Ansuchen in die Auswahl:

- | | | |
|---------------------|----------|------------|
| 1) Tamara Lattacher | Geb.Dat. | 21.12.1996 |
| 2) Eduard Harder | Geb.Dat. | 31.01.1966 |
| 3) Zsolt Magdali | Geb.Dat. | 28.12.1972 |

Alle Bewerber wissen über den Zustand der Wohnung Bescheid. Ersatz GR Marion Traumüller erklärt sich wg. Verwandtschaft zu Wohnungswerber Tamara Lattacher für die Abstimmung als befangen und stimmt nicht ab.

Der GR beschließt den Zuschlag der Wohnung mit 11 Stimmen an Fr. Tamara Lattacher. 2 Gegenstimmen für Wohnungswerber Zsolt Magdali (GR Taferner, Ersatz-GR Lick).

8) BÜM-Nachmittagsbetreuung – BZ-Mittel Zweckbindung

Berichterstatter: Bgm. Helmut Schweiger

Es wurden die drei vorliegenden Modelle bei der „BÜM Gemeinnützige Betreuungs – GmbH“ angesucht. Der Bgm. Helmut Schweiger Verliest alle 3 verschiedenen Varianten. Laut Erhebung benötigen 5 Familien einen Betreuungsplatz am Freitag. Er gibt bekannt, dass die Elternbeiträge direkt an das BÜM kommen. SPÖ merkt an, das Fa. „Kindernest“ auch Kinderbetreuung macht.

Gottfried Zitzenbacher: „Wieso übernimmt die Gemeinde Micheldorf die Betreuung nicht selbst? Diese Variante solle für die Zukunft betrachtet werden.“

GR Weiß bekräftigt, dass der Ausschuss für Familie sich der Sache annehmen soll.

GR Zitzenbacher G. merkt an, dass die Durchführung der Betreuung durch die Gemeinde erfolgen soll.

GR Saje: Die finanzielle Lage ist schwierig. Der zusätzliche Betrag von 4.340 € ist hoch.

GR Zitzenbacher: Stimmt zu, dass finanzielle Situation nicht einfach ist. Zusätzliche Energiekosten kommen zusätzlich bei den Kosten ins Gewicht.



GV Bergmann meint, die zusätzlichen Energiekosten sind zu vernachlässigen und tragen nicht kostspielig bei.

GR Saje erwidert, dass Energiekostenerhöhung ein sehr, sehr wichtiger Punkt sei, den es als zu betrachten gilt.

Der Vorsitzende berichtet die Zahlen der Kindergartengruppe sowie VS Micheldorf:

- Purzelino 17 Kinder (13 davon aus Micheldorf) Kindergartengruppe
- Pfarrkindergarten 18 Kinder (11 davon aus Micheldorf) Kindergartengruppe
- Insgesamt 24 Kinder aus Micheldorf
- VS Micheldorf 34 Kinder in der Volksschule.

10 Kinder der VS Micheldorf benötigen eine Nachmittagsbetreuung.

5/10 Kinder würden auch einen Kinderbetreuungsplatz für Freitagnachmittag benötigen.

Drei Varianten werden vom BÜM Gemeinnützige Betreuungs - GmbH vorgestellt.
(Annahme: 10 Kinder, davon benötigen 5 Kinder eine Betreuung freitags.
Tarifbasis Elternbeitrag: 4 Tage € 70,-, 5 Tage € 80,-)

Variante 1: 4 Tage, Mo-Do Preis: € 18.760

Variante 2: 5 Tage, Fr. bis 15:00 Preis: € 23.100

Variante 3: 5 Tage, Fr. Bis 16:00 Preis: € 24.190

Der GR beschließt mehrheitlich die Variante 1, 4 Tage Mo-Do mit einem Preis von € 18.760, - für die Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 22/23.

(8 Stimmen für die Variante 1 – WfM, 6 Stimmen für die Variante 2 – SPÖ und FPÖ)

9) Vertrag Kelag

Berichterstatter: AL Ing. Lukas Lindner

AL Lindner berichtet über den kürzlichen Termin mit der Fa. Kelag bzgl. Vertragsverlängerung mit 01.01.2023. Er berichtet, dass lt. Aussagen von der Fa. Kelag einigen Gemeinden in derselben Situation stehen, dass Verträge mit 01.01.2023 auslaufen. Er erläutert, dass bedingt unter anderm durch den „Ukrainekrieg“ und Gasexportstopps/-reduzierungen aus Russland die Energiepreise deutlich höher sind als im Vorjahr. Ärgernis im GR über die Preisbindung der Stromlieferanten an den aktuell höchsten Stromenergiepreis (Stom aus Gas) sowie die Tatsache, dass die Preiserhöhungen (noch) nicht durch EU/Bund/Land geregelt sind wird vernommen.

Aus der Vorstellung durch Kelag vom 14.07.2022 besteht nun die Möglichkeit den Strombedarf im Vorfeld zu „Reservieren“ oder den Vertrag mit deutlich schlechteren Konditionen weiter zu verlängern. Es wird die Option „Stromreservierung“ als die bessere Variante nahegelegt. Hr. Lücke von der Fa. Kelag distanzierte sich aber an einer tatsächlichen Empfehlung und legt der Gemeinde nahe, die Situation zu beobachten und evtl. auf einen besseren Preis im Herbst/Winter zu warten. Er bietet an in 2-Wochen Rhythmus die Tagesaktuelle Preise an den AL zu senden. Eine Weiterleitung an die GR-Mitglieder durch den AL wird nicht gewünscht. Tagesaktuelle Preisangebote können jederzeit angefragt werden – Gültigkeit 24 Stunden.



Der GR beschließt einstimmig die Vertragsverlängerung mit „reservierten“ Strom noch abzuwarten und die Situation in Bezug auf die Gas-Krise und Tagespreise zu beobachten. Der AL ist beauftragt bei der nächsten GR Sitzung drei Angebote für die nächsten drei Kalenderjahr von verschiedenen Energielieferanten einzuholen.

10) Zweckbindung offene BZ-Mittel 2022

Berichterstatter: Bgm. Helmut Schweiger

Der noch offene BZ-Rahmen für 2022 beträgt € 132.100.

1. Da durch die hohen Material- und Treibstoffpreise das Angebot seitens der Porr geringfügig überschritten wurde, müssen wir zu unseren Vorhaben Straßensanierungen 2022 noch € 11.000,00 vom BZ-Rahmen dazu zweckbinden (ursprünglicher Betrag € 20.000,00 an BZ-Mittel)

Der GR beschließt einstimmig die Zweckbindung von BZ-Mittel i.d.H. von € 11.000, - für „Straßensanierung 2022“

2. Um unseren operativen Haushalt zu entlasten (Beschaffung Kaltasphalt, höhere Strompreise, Einkauf Streusalz) empfiehlt die Finanzverwalterin € 40.000,00 für den operativen Haushalt Zweck zu binden.

Der GR beschließt einstimmig die Zweckbindung von BZ-Mittel i.d.H. von € 40.000, - für „Operativen Haushalt“.

3. Im Meldeamt muss ein neuer Boden verlegt werden, da der vorhandene sich wölbt und immer gefährlicher für unsere Bürger wird. Die Finanzverwalterin empfiehlt € 5.000,00 für den Austausch des Bodens im Meldeamt Zweck zu binden.

Der GR beschließt einstimmig die Zweckbindung von BZ-Mittel i.d.H. von € 5.000, - für „Bodenaustausch Bürgerservice-Büro“.

Der beschließt einstimmig den AL zu beauftragen, dass Fa. NatVince die Situation vor Ort ansieht, etwaige Berechnungen der Feuchte vorlegt und Angebot legt. (Variante nach Empfehlung)

Somit wäre für 2022 noch ein offener BZ-Rahmen in der Höhe von € 76.100,00 zur Verfügung.



11) Berichte

Berichtersteller: Bgm. Helmut Schweiger

11.1. Tafeln – Wanderwege

Der Bürgermeister berichtet über die Begehung der Wanderwege welche gemeinsam durch GR Contola, GR Wenzl und dem Regionalmanagement Mittelkärnten.

Seitens der Gemeinde muss eine Beschilderung der Wanderwege hergestellt werden. Drei Angebote wurden dafür eingeholt.

Fa. Itek: € 2.133,80

Alpenländische Schilderfabrik: € 1.998,08

Kejzar und Partner: € 3.653,32

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Micheldorf schlägt eine Zweckbindung von BZ-Mittel in der Höhe von € 4.000 an den Gemeinderat vor.

Passend zum Thema Wanderwege erläutert der Bürgermeister, dass eine überregionale Haftpflichtversicherung vom Land Kärnten die Grundeigentümer und Wegehalter der Wanderwege versichert. Am Weg und unmittelbar neben dem Weg.

Hr. Kantor fragt nach der Nutzungsvereinbarung für Wanderwege mit der Brauerei Hirt nach. Darauf berichtet Hr. Schweiger, dass die Vereinbarung, welche von der Brauerei Hirt vorgelegt wurde, nicht unterfertigt wird. Er erläutert, dass es kein neues Muster von dem Regionalmanagement Mittelkärnten gibt und die vorliegende Nutzungsvereinbarung, welche vom AL mit Hilfestellung eines Musters vom Regionalmanagement Mittelkärnten erstellt wurde, verwendet werden soll. Alle notwendigen Inhalten sind enthalten und schränken die Nutzung von Wanderwegen nicht ein. Die Nutzungsvereinbarung wird dem GV zur Durchsicht gegeben, keine Einwände durch die Mitglieder des GV.

GR Saje: Was ist mit dem Wanderweg Rigi? GV Bergmann: Dieser Wanderweg gehört beschildert. (Rigi)

Bgm.: Es sind derzeit nur die Wanderwege von und nach Brauerei Hirt geplant.

VBgm Pichler: Es sollen zusätzlich die Wanderwege „Rigi“ und „Gulitzenweg“ beschildert sein.

11.2. Radweg Hirt

Die Brauerei Hirt beabsichtigt, den Projektstart nach Umlegung des Radweges R7 durchzuführen. Ein Angebot über die Projektierungs- und Einreichkosten der Fa. Horn und Partner liegt vor - € 7.907,90

Aus dem letzten Meeting mit der ÖBB Infrastruktur, welche am 22.07.2022 im Gemeindeamt Micheldorf stattgefunden hat, wurde die Situation bzgl. der Überfahrtsbrücke der ÖBB gesprochen welche in einem sanierungsbedürftigen Zustand ist. Als während der Besprechung mit der ÖBB das Thema Radwegumlegung zur Sprache kommt, kommt die Umlegungsvariante der Umlegung des Radwegs auf die Westseite der Bahn als eine mögliche Variante in die mögliche Auswahl.

Im Meeting mit ÖBB Infrastruktur AG wird von Seiten der ÖBB eine Möglichkeit angestrebt, die Brücke nicht zu Sanieren und stattdessen einen alternativen Weg zu errichten (Beteiligung), damit Anrainer und Radfahrer nicht durch den Entfall der Brücke benachteiligt werden.

Ein Folgetermin gemeinsam mit der Brauerei Hirt, Gem. Straßburg, Gem. Micheldorf und ÖBB wird für die KW34 35 anberaumt. GV Bergmann bekräftigt das Argument, dass keine Kosten durch die Umlegung des überregionalen Radwegs R7 für die Gemeinde Micheldorf entstehen dürfen – Zahlungen sollen nach Verursacherprinzip getätigt werden (Widmungs- /Bauwerber = Brauerei Hirt). VBgm. Pichler merkt an, dass die Gemeinde Micheldorf als Erhalter des Radwegs zuständig sei und wahrscheinlich nicht alle Kosten auf den Werber fallen können – mögliche Lösung nach



Kostenteilung durch Land-Kärnten(Förderung)/Gemeinde/Hirter wird angesprochen. VBgm. Kantor merkt an, dass die Integration des Vorhabens Brauerei Hirt in das bestehende OEK schon als Förderung anzusehen ist (massives zeitliches Entgegenkommen der Gem. Micheldorf, statt nachträgliche OEK-Änderung).

Schreiben der ÖBB über die Besprechung vom 22.07.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Gemeinde Hirt (Überfahrtsbrücke am Hohenfeldweg, welche durch die Brauerei „Hirter“ führt) befindet sich eine ÖBB Überfahrtsbrücke, welche sich kurz vor einer Reinvestition befindet. Auf Grund der Tatsache, dass seitens ÖBB bei diesem Objekt kein Nutzen besteht, ist hierzu unser Anliegen mit allen unmittelbar Beteiligten Anrainern ein Gespräch zu führen, um gemeinsam einen dankbaren Lösungsweg zur weiteren Vorgehensweise zu finden. Heute wurde bereits ein Vorabgespräch mit der Gemeinde Micheldorf geführt, welches einige positive Eckpunkte hervorgebracht hat, die mit allen beteiligten abzustimmen sind.

Seitens ÖBB und Gemeinde wäre ein Folgetermin in der KW 34 oder KW 35 wünschenswert.

Do. 18.08.2022 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vor ORT

Fr. 19.08.2022 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vor ORT

Mi. 24.08.2022 von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr vor ORT

11.3. Kindergarten/Schule:

Es ist lt. Bgm. Schweige zu erwarten, dass in Zukunft nur mehr 1 Gruppe Kindergarten. Der AL ist beauftragt, bei Fa. KM-Bau nachzufragen, ob Pläne bzgl. des Umbaus der VS Micheldorf 2019 (Kindergarten von OG nach EG verlegt). Der AL stellt in Aussicht, dass Pläne nicht vorhanden sein werden aufgrund von vorausgegangener Korrespondenz.

11.4. Der Bgm. vergibt die folgenden Themen in den Ausschuss für Familie

- Kindergarten
 - Kindergartenstandort 2024/25
 - Option Umbau Schule als Bildungs-/Betreuungszentrum bei 1 Kindergartengruppe
- Schule,
 - Nachmittagsbetreuung ab 2023/24

Keine weiteren Wortmeldungen.



Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bgm. Helmut Schweiger bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung mit 20:50



Bürgermeister,
Helmut Schweiger

Protokollfertiger,
Iris Lindner (WfM)

Protokollfertiger,
Herbert Traschitzger (SPÖ)

Schriftführer,
AL Ing. Lukas Lindner

Es folgt der nicht-öffentliche Teil der Niederschrift:



GEMEINDE MICHELDORF

Hauptplatz 28, 9322 Micheldorf
04268 3939 | micheldorf@ktn.gde.at | www.micheldorf-gv.at

Freitag, 29. Juli 2022

NIEDERSCHRIFT

über die Angelobung¹ des Ersatzmitglieds (FPÖ), Fr. Marion Traumüller, bei der Gemeinderatssitzung vom Freitag, 29. Juli 2022.

Das Ersatzmitglied

FPÖ Marion Traumüller

legt vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Unterschrift des Vorsitzenden:^{2,3}

Unterschrift des angelobten Ersatzmitglieds:

Marion Taumüller

¹ Bei der Angelobung müssen die Mitglieder des Gemeinderates in beschlussfähiger Anzahl iSd § 37 K-AGO anwesend sein.

² Vorsitzführung: der nach der K-GBWO 2002 neugewählte Bürgermeister – auch vor seiner Angelobung (§ 21 Abs. 2 K-AGO).

³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.